



Bereich Ordnungswesen
Az:
Datum: 08.08.2005

2005/212
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	23.08.2005	

Betreff

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungsverordnung zur Straßenordnung und beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt angesprochenen sozialpolitischen Maßnahmen fortzuführen und gemeinsam mit den Organisationen der Kaufmannschaft bzw. des Citymanagements nach Aufenthaltsmöglichkeiten in den Einkaufsbereichen zu suchen, die wenig störempfindlich platziert sind und Akzeptanz bei den betroffenen Personengruppen finden werden.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Situation

Seit Jahren sind im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel Örtlichkeiten bekannt, die dem Aufenthalt unterschiedlicher Personengruppen dienen. Exemplarisch seien an dieser Stelle aufgezählt

- der Postplatz in Habinghorst,
- der Marktplatz Ickern,
- der Stadtgarten, die Leonhardstraße, der Marktplatz und der Simon-Cohen-Platz im Ortsteil Castrop.

In der weiteren Begründung soll auf die Gruppe am Simon-Cohen-Platz exemplarisch für alle übrigen Gruppen näher eingegangen werden.

Am Simon-Cohen-Platz treffen sich nach bisherigen Erkenntnissen zum einen drogenkranke Menschen, die die Substitutionspraxis in der Innenstadt aufsuchen und alkoholkrank Menschen, teilweise ist die Szene auch identisch. Die Mehrfachabhängigkeit heutzutage ist ein Krankheitsbild.

Wegen seiner zentralen Lage, der Nähe zu Geschäften und Praxen, aber auch der Nähe zu weiteren sozialen Angeboten wie der Suppenküche der Caritas, hat dieser Platz hohe Attraktivität.

Die sich hier aufhaltenden Personen sind in der Regel Empfänger von Transferleistungen, d. h. sie beziehen Arbeitslosengeld II, Rente oder Grundsicherung. Im Prinzip stehen ihnen auch therapeutische Einrichtungen zur Verfügung durch die Drogenberatung sowohl für Alkoholranke als auch andere Suchterkrankte. In aller Regel sind diese Menschen nicht wohnungslos, was sich auch darin ausdrückt, dass bei schlechtem Wetter der Treffpunkt Simon-Cohen-Platz nicht aufgesucht wird.

Die Verlagerung von sozialen Beziehungen und Aufenthalt bei schönem Wetter auf die Straße ist ein gruppentypisches Verhalten. Die Auffälligkeit im Straßenraum ist kein Hinweis darauf, dass es an sozialer Betreuung für diese Gruppen mangelt. Insoweit sieht der soziale Bereich deshalb z. Z. keinen Bedarf, weitere soziale Angebote, über die derzeitige soziale Versorgung hinaus, für diese Gruppe zu machen.

Bei der Beobachtung vor vier Jahren war die Gruppe am Simon-Cohen-Platz schon präsent, von ihr gingen allerdings kaum Störungen, auf keinen Fall aggressives Verhalten aus. Da in den letzten Monaten Polizeieinsätze notwendig waren und die Beschwerden der AnwohnerInnen über Verunreinigungen zunehmen, ist es angemessen, eine erneute intensivere und systematische Beobachtung dieser Szene, insbesondere durch den Sozialbereich, vorzunehmen.

Die im o. g. Substitutionsprogramm befindlichen Personen stellen inzwischen jedoch nur noch einen kleinen Teil der Gruppe dar. Die Mehrzahl der Gruppenmitglieder, so die Beobachtungen von Mitarbeitern der Drogenberatung, konsumieren eine Vielzahl von Suchtmitteln. So können die bisherigen gruppeninternen Regelungsmechanismen nicht mehr funktionieren.

In den vergangenen Monaten konnte beobachtet werden, dass die von dieser Gruppe ausgehenden Störungen als nahezu permanent anzusehen sind und an Intensität wesentlich zugenommen haben. Die sich daraus ergebenden negativen Begleiterscheinungen für die Anwohner des Simon-Cohen-Platzes, die dort ansässigen Gewerbetreibenden und auch für die Passanten haben inzwischen das Maß der hinnehmbaren Belästigungen deutlich überschritten.

Von der Polizei werden Örtlichkeiten, an denen solche Situationen vorzufinden sind, als „Angsträume“, insbesondere für den Passantenstrom, bezeichnet.

Lösungsansatz

Um dem Problem insbesondere am Simon-Cohen-Platz wirksam zu begegnen, bedarf es einer zweigleisigen Herangehensweise.

Auf der einen Seite besteht hier Bedarf für eine sozialpolitische Betreuung dieser Gruppe. Hier sind Kompetenz und nachhaltiges Engagement der Fachbereiche des Betriebes 2 im Zusammenwirken mit der Drogenberatung – wie bereits ausgeführt – gefragt und auch vorgesehen.

Zusätzlich hält es auch der Sozialbereich für angemessen, durch eine ordnungsrechtliche Verordnung Störungen, Belästigungen und Verunreinigungen zu vermeiden, indem feste Treffpunkte, von denen diese Störungen ausgehen, auch aufgelöst werden können.

Allerdings sollte die Innenstadt als Treffpunkt für soziale Randgruppen nicht gänzlich tabuisiert werden. Deshalb darf eine solche Verordnung aus Sicht des Sozialbereiches nur punktuell greifen. Außerdem ist darauf hinzuwirken, in der Innenstadt eine weniger störungsempfindliche Aufenthaltsqualität für diese Randgruppen zu schaffen, wie z. B. in der Nähe des alten Bunkers denkbar.

Es bedarf also einer Rechtsgrundlage für die Ordnungs- und Polizeibehörden, um präventiv tätig zu werden, wie sie in einer Vielzahl von Ordnungsbehördlichen Verordnungen anderer Kommunen zu finden sind (siehe hierzu Anlage 2).

Das den eigentlichen Störungen vorausgehende Verhalten der Personen dieser Gruppe stellt noch keinen Verstoß gegen Vorschriften dar. Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist nicht untersagt, und der dauerhafte Aufenthalt von Personen - auch in Gruppen - an einem öffentlichen Ort ist im Rahmen des Allgemeingebrauchs öffentlicher Flächen zu tolerieren.

Dieser grundsätzlichen Betrachtungsweise soll auch weiterhin gefolgt werden.

Die Möglichkeit zur ordnungspolitischen Reaktion muss aber gegeben sein, wenn bei

Vorliegen der entsprechenden Vorzeichen (zunehmende und alkoholbedingte Aggressivität der betroffenen Personen, aufdringliches Verhalten gegenüber Unbeteiligten, hoher Grad an Trunkenheit u. ä.) gravierende Störungen zu erwarten sind.

Bei Erkennen dieser Entwicklung sollen die Ordnungs- und Polizeibehörden in die Lage versetzt werden, den betreffenden Personen Platzverweise zu erteilen, um eine Eskalation der sich zuspitzenden Störungssituation zu verhindern.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Straßenordnung, wie in der Anlage 1 dargestellt, zu ergänzen bzw. zu modifizieren.

Verordnung vom _____ zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1980 (GV NRW S. 528 / SGB NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom _____ folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.2003 (Straßenordnung) erlassen:

§ 1

Dem § 6 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlauf hinzugefügt:

8. Auf Straßen und in Anlagen sind regelmäßige Personenansammlungen an denselben Orten untersagt, wenn deren Verhalten unbeteiligte Dritte gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch
- Verunreinigungen (auch privater Flächen),
 - Anpöbeln oder Belästigen von Passanten oder Anwohnern,
 - Lärmen oder Grölen,
 - Zustand bei Volltrunkenheit oder nach Konsum anderer berauschender Mittel,
 - obszöne Gesten oder
 - aggressives Verhalten.

§ 2

Der Verwarngeldkatalog (Anlage zu § 23 Abs. 3 der Straßenordnung) zu § 6 der Straßenordnung erhält im Absatz 8 folgenden Wortlaut:

- | | |
|---|---------|
| 8. Nichtbeachten von Anordnungen auf Grund § 6 Abs. 8 | 35,00 € |
|---|---------|

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel über Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Castrop-Rauxel, _____

Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

Regelungen anderer Kommunen bezüglich Belästigungen u. ä . durch das Verhalten von Personengruppen

Stadt	Waltrop
Fundstelle in Straßenordnung	§ 2 Abs. 1
Es ist untersagt, in den Anlagen und in der Fußgängerzone sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Anlagen und der Fußgängerzone mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden können, z. B. durch Lärm, störenden Alkoholgenuss, Trunkenheit und Betteln.	

Stadt	Gelsenkirchen
Fundstelle in Straßenordnung	§ 3 Abs. 2
Verboten ist insbesondere.... Ziffer 2. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden. Ziffer 3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.	

Stadt	Dortmund
Fundstelle in Straßenordnung	§ 6 Abs. 2
Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. b. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln.	

Stadt	Essen
Fundstelle in Straßenordnung	§ 11 Abs. 1
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als den Umständen nach vermeidbar, zu gefährden, zu behindern, oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch: b) den Aufenthalt von Personen und Personengruppen, die dadurch die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;	

Stadt	Düsseldorf
Fundstelle in Straßenordnung	§ 6
Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere - ... - Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern), - ...	

Stadt	Krefeld
Fundstelle in Straßenordnung	§ 2 Abs. 3
Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere - ... - das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und zur Abhaltung von Trinkgelagen, - ...	

Stadt	Meschede
Fundstelle in Straßenordnung	§ 2 Abs. 2
Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen. Es ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch - ... - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche - ...	

Stadt	Lippstadt
Fundstelle in Straßenordnung	§ 3 Ziffer 4
Es ist untersagt 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen die örtliche Ansammlung von Personen, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, wie z. B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen durch nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung, Eingriffe gegenüber Personen,	

Stadt	Münster
Fundstelle in Straßenordnung	§ 12 Abs. 1
Es ist untersagt, in den öffentlichen Straßen und Anlagen	
c) sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Straße oder Anlagen mehr als nur geringfügig behindert oder belästigt werden, z. B. durch störendes Lagern, aggressives Betteln oder durch Alkoholgenuss bedingte Störungen	

Stadt	Düren
Fundstelle in Straßenordnung	§ 12 Abs. 2
Es ist untersagt, sich in den Anlagen und auf den Straßen so zu verhalten, dass hierdurch andere Personen belästigt oder gefährdet werden können, insbesondere durch Lärmen, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuss, Aufenthalt im betrunkenem Zustand, Betteln und Drogengenuss.	

Stadt	Neuss
Fundstelle in Straßenordnung	§ 4 Abs. 3
Untersagt ist jedes Verhalten, das andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann, z. B. Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholgenuss, Trunkenheit und Betteln.	

Stadt	Datteln
Fundstelle in Straßenordnung	§ 3 Abs. 2
Ebenso untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie Verunreinigungen, Belästigungen von Personen bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln.	

Stadt	Köln
Fundstelle in Straßenordnung	§ 12
Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch	
b) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.	
c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herum liegen lassen von Flaschen)	

Stadt	Lennestadt
Fundstelle in Straßenordnung	§ 6 Abs. 2
Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigung von Passanten bei übermäßigem Alkoholenuss und aggressives Betteln.	

Stadt	Bielefeld
Fundstelle in Straßenordnung	§ 2 Abs. 1
Jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere	
a) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln (z. B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchstücke),	

Stadt	Höxter
Fundstelle in Straßenordnung	§ 4 Abs. 2
Es ist insbesondere untersagt	
Ziffer 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sich zum Zwecke des Alkoholenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird; Ziffer 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z. B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;	